

BMJ, Referat III B 4

31. Januar 2012

**Thema: Sachstand zur Europäischen Patentreform (EU-Patent und Europäische Patentgerichtsbarkeit)**

### 1. Verhandlungssituation

2d/19  
21/19SN

Die POL-PRÄS hat auf dem WBF-Rat am 5./6. 12. 2011 weitgehend Konsens über die EU-Patent-VO, Sprachen-VO und das Abkommen über das europäische Patentgericht erzielt. Eine Gesamteinigung hängt nur noch von wenigen verbleibenden Sachfragen ab, vor allem aber von der Sitzfrage der Zentralkammer (ZK) des Patentgerichts. D hat im Oktober 2011 München vorgeschlagen. F hat kurz vor dem WBF-Rat mit Dreiministerbrief (F-Außen-, Justiz-, Wirtschaftsminister) Paris benannt. UK hat London angemeldet. POL-PRÄS hat in das Kompromissdokument vom 6.12. 2011 (18239/11 - Anlage 1) Paris als Sitz der ZK eingesetzt. Dieses Papier wurde nicht konsentiert; D und andere MS haben widersprochen.

Auf dem Gipfel der Staats und Regierungschefs am 30.1.2012 wurde ...@@@ ??? .... Verabschiedet wurde eine Erklärung, nach der ein Gesamteinigung bis zum Ende der DK-Präs im Juni 2012 erfolgen soll (Anlage 2).

### 2. Der Sitz der Zentralkammer des Gerichts

#### a) Vorschlag der PL-Präs.: Paris

DK-PRÄS, KOM sowie F behaupten, F stehe der ZK-Sitz zu als gebotener Ausgleich für die vielen zugunsten D's ausgefallenen Verhandlungsergebnisse bzw. der angeblichen Zugeständnisse F's. Diese Sichtweise verkennt, dass in den Verhandlungen bis zum WBF-Rat alle Seiten (auch D) frühere Positionen im Interesse einer Gesamteinigung geräumt haben. Hinzu kommt, dass zentrale D-Petita nicht nur D, sondern in gleicher Weise auch F nützen (Beispiel: Sicherung der Gebühreneinnahmen der patentaktiven Staaten).

F führt als angebliche Zugeständnisse an D-Petita an die (1) Akzeptanz technischer Richter (statt nur Juristen, D-Modell wie BPatG mit technischen Richtern ist von den anderen MS als fachlich überzeugend anerkannt worden), (2) Erhebung von Gerichtsgebühren (statt wie in F Gebührenfreiheit, ist kein Zugeständnis an D, vielmehr erhebt die Mehrzahl der MS Gerichtsgebühren), (3) Zulassung von vier Lokalkammern pro MS (entspricht Forderung des BR, davon ist F gar nicht betroffen, mehr Lokalkammern bedeutet nicht mehr Fälle), (4)

93301.29-2-31 808 (2012)

Möglichkeit der Verhandlung vor F-Lokalkammern in einer anderen Sprache als französisch (war nie D-Forderung, entspricht dem Wunsch der MS, die englisch als Verfahrenssprache fördern wollen), (5) Verteilung der Verlängerungsgebühren unter Beibehaltung der Anteile der großen Patentnationen (hat zwar D zuerst gefordert, nützt aber genau so auch F).

D hat im Übrigen gegen fachliche Einwände die für (auch die deutschen) Anmelder kostspielige Forderungen aufgrund F-Sprachenpolitik unterstützt, z.B. Pflichtübersetzung für englische Patente in eine andere Amtssprache.

**Zentrales Zugeständnis D's ist die Bereitschaft, die exzellent funktionierende deutsche Patentjustiz in ein europäisches System einzubringen. Außerdem trägt in den ersten sieben Jahren D die Hauptlast der Kosten des Gerichtssystems.**

#### **b) D- Argumentation für München**

D bleibt bei seinem Sitzvorschlag München. München ist aus fachlicher Sicht am Besten geeignet:

- München ist geographisch zentral in Europa gelegen und verkehrstechnisch (Flughafen) von allen Punkten Europas gut zu erreichen.
- München verfügt über eine herausragende fachliche Infrastruktur. Das Europäische Patentamt hat seinen Sitz hier. Hochqualifizierte Rechtsanwälte und Patentanwälte stehen an diesem Ort zur Verfügung.
- München ist die Patenthauptstadt Europas und nicht Deutschlands. Daher stünde es München gut an, auch die Zentralkammer des neuen europäischen Gerichts zu beherbergen.
- Da die Hauptaufgabe der Zentralkammer ist die Entscheidung über Nichtigkeitsklagen unter Verwendung von Technischen Richtern. Technische Richter aus zahlreichen Nationen und allen Gebieten der Technik stehen in München sowohl bei den Beschwerdekammern des EPA als auch beim BPatG für eine Bestellung an die Zentralkammer zur Verfügung.

### c) DK-Kompromissüberlegung: Doppelsitz München / Paris

DK-PRÄS will Kompromissüberlegungen der POL-PRÄS wieder aufgreifen, die **Zentralkammer zu teilen bzw. zwei Sitze vorzusehen**, so angekündigt am 19.01. in „Beichtstuhlgesprächen“ in Brüssel mit UK, F und D. Dort F aber noch kompromisslos. D (BMJ-St/in Grundmann) verhandlungsbereit. Aus fachlicher Sicht ist eine Teilung sicher suboptimal, aber besser als nur ein Sitz in Paris. Statt ZK wäre auch Berufungsgericht für München angemessen. **Wenn Doppelsitz München/Paris als Rückfallposition nicht zu vermeiden, kann diese Teilung nur absolut gleichgewichtig erfolgen (nicht Paris Hauptsitz und München Nebenstelle).**

### 3. Zuständigkeitsenerweiterung der Zentralkammer

Neben der Frage des Sitzes der ZK ist für D insbesondere die im Kompromissvorschlag vom 6.12.2011 für die Zentralkammer enthaltene **Zuständigkeitsenerweiterung problematisch**, soweit dem **Beklagten** eines Patentverletzungsverfahrens das **Recht eingeräumt werden soll, die Abgabe des Verfahrens von der Lokalkammer an die Zentralkammer zu verlangen.**

Denn für DE **zentrale Elemente der Gerichtsbarkeit sind im Rahmen der Lokalkammern verankert** (z.B. die Besetzung überwiegend (2:1) mit heimischen Richtern sowie die Möglichkeit der getrennten Entscheidung von Verletzung und Nichtigkeit eines Patents nach deutschem Vorbild). Diese Regelungen, die gewährleisten sollen, dass deutsche Patentinhaber weiterhin Patentschutz vor in D befindlichen Lokalkammern in der gewohnten Qualität, allerdings zukünftig mit europaweiter Wirkung erhalten, kämen in der Praxis nicht mehr zum Zuge, wenn der Beklagte ihrer Zuständigkeit widersprechen kann. Die Bedeutung der Lokalkammern würde stark reduziert. Entsprechende Vorschläge sind insoweit nicht akzeptabel.

### 4. Key messages

#### Reaktiv

- **D unterstützt DK-PRÄS, die Verhandlungen zu den EU-Patentreformen unter DK-Präs. zügig abzuschließen.**
- **D muss als patentaktivstes Land und auf Grund des Status' seiner Patentgerichtsbarkeit, die heute rund 2/3 aller Streitigkeiten in Europa entscheidet,**

auf jeden Fall bei der Verteilung der Gerichtssitze (Zentralkammer / Berufungsgericht) berücksichtigt werden.

- D bleibt bei der Forderung, München als Standort der Zentralkammer vorzusehen, weil aus fachlicher Sicht für die Nutzer des Patentsystems München der am besten geeignete Standort ist.
- Argumentation, F und andere MS hätten gegenüber D zahlreiche Zugeständnisse gemacht und deshalb brauche der Sitz nicht München, sondern solle Paris sein, ist verfehlt.
- Ein Doppelsitz München/Paris scheint keine optimale Lösung. Ein Doppelsitz könnte im Übrigen allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Teilung absolut fair und gleichwertig erfolgt.
- Wichtige Rolle der Lokalkammern darf nicht durch Wegnahme von Zuständigkeiten bzw. deren Übertragung auf die ZK beschränkt werden.